

# ***Teilrevision der Ausweisverordnung und der EAuV***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 26. April 2016, RRB Nr. 2016/743

## **Zuständiges Departement**

Departement des Innern

## **Vorberatende Kommissionen**

Justizkommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Kurzfassung .....  | 3  |
| 1. Ausgangslage .....  | 5  |
| 1.1 Regelungsbedarf .....  | 5  |
| 1.2 Schweizer Ausweise .....   | 6  |
| 1.2.1 Ausweisarten .....   | 6  |
| 1.2.2 Antragstellende Behörde .....  | 6  |
| 1.2.3 Ausstellende Behörde .....   | 7  |
| 1.2.4 Gebührenaufteilung .....   | 7  |
| 1.3 Ausländerausweise .....  | 7  |
| 1.3.1 Ausweisarten .....   | 7  |
| 1.3.2 Antragstellende Behörde .....  | 7  |
| 1.3.3 Ausstellende Behörde .....   | 7  |
| 1.3.4 Gebührenaufteilung .....   | 7  |
| 1.4 Vorhaben .....   | 8  |
| 1.4.1 Schaffen einer gesetzlichen Grundlage .....  | 8  |
| 1.4.2 Anpassung Behördenbezeichnung .....  | 8  |
| 1.4.3 Anpassung der Gebührenaufteilung .....   | 8  |
| 1.5 Vernehmlassungsverfahren .....   | 9  |
| 2. Verhältnis zur Planung .....  | 9  |
| 3. Auswirkungen .....  | 9  |
| 3.1 Personelle Konsequenzen .....  | 9  |
| 3.2 Finanzielle Konsequenzen .....   | 9  |
| 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....   | 9  |
| 4.1 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) ..... | 9  |
| 4.2 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV) .....                 | 10 |
| 5. Rechtliches .....   | 10 |
| 6. Antrag .....  | 11 |

## Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

## Kurzfassung

Diese Vorlage regelt hauptsächlich die Einbindung der Gemeinden bei der Ausstellung von Identitätskarten ohne Datenchip sowie die Entgegennahme von Gesuchen für die Ausstellung von Ausweisen bei ausländischen Personen. Ausserdem wird die Gebührenaufteilung bei Identitätskarten zwischen dem Kanton und den Gemeinden angepasst.

Am 24. Juni 2009 hatte der Kantonsrat beschlossen, dass inskünftig die Anträge für Ausweisschriften für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer direkt beim kantonalen Ausweiszentrum in Solothurn zu beantragen sind. Die Gemeinden wurden von den bisherigen Aufgaben im Ausstellungsverfahren der schweizerischen und ausländischen Ausweise entlastet. Der dem Kanton nach Abzug der Bundes- und Produktionsgebühren verbleibende Gebührenanteil sollte folglich vollumfänglich dem Kanton zufallen. Politische Vorstösse auf Bundesebene und kantonaler Ebene haben dazu geführt, dass die Gemeinden heute im Ausstellungsverfahren der Identitätskarten und der Ausländerausweise wiederum miteinbezogen sind. Demzufolge erhalten die Gemeinden, wie dies bereits bisher der Fall war, einen Anteil des Gebührenertrages.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung; BGS 512.11) vom 16. Mai 2004 und der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV; BGS 512.153) vom 21. Juli 2011 wird die Aufgaben- und Gebührenertragsteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf gesetzgeberischer Ebene wie folgt verankert:

- Die Gemeinden nehmen wie bisher Einzelanträge für die Ausstellung von Identitätskarten ohne Datenchip und Gesuche um Ausstellung von Ausländerausweisen entgegen.
- Schweizer Ausweise: Die Aufteilung der Gebühreneinnahmen nach Abzug der Bundes- und Produktionskosten bei den Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip (NAVIG-Antragsverfahren über die Gemeinden) wird neu im Verhältnis 1/2 Gemeinden zu 1/2 Kanton festgelegt (bisher im Verhältnis 20% Gemeinden zu 80% Kanton). Bei allen weiteren Ausweiskategorien für Schweizer Staatsangehörige fallen die Gebühren vollständig dem Kanton zu.
- Ausländerausweise: Keine Änderung gibt es bei der Gebührenaufteilung von Ausländerausweisen ohne Erhebung der biometrischen Daten. Diese bleibt wie bisher im Verhältnis 1/3 Gemeinden zu 2/3 Kanton bestehen. Die Gebühreneinnahmen bei Ausländerausweisen mit Erhebung der biometrischen Daten fallen wie bis anhin vollständig dem Kanton zu.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderungen der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige und der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Regelungsbedarf

Seit dem Kantonsratsbeschluss RG 006c/2009 vom 24. Juni 2009 haben sich die Bundesgesetzgebung und die Faktenlage wie folgt verändert:

- Drei politische Vorstösse beim Bundesparlament haben zu einem neuen Antragsverfahren bei der Identitätskarte ohne Datenchip geführt: Die am 4. Juni 2009 von Nationalrätin Thérèse Meyer eingereichte parlamentarische Initiative verlangte, im Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) vom 22. Juni 2001 zu verankern, dass weiterhin eine herkömmliche Identitätskarte ohne Datenchip bezogen werden kann. Die am 11. Dezember 2009 von Ständerat Hannes Germann eingereichte parlamentarische Initiative verlangte, das AwG dahingehend zu ändern, dass die Kantone frei entscheiden können, ob die Identitätskarte ohne Datenchip weiterhin bei den Gemeinden beantragt und bezogen werden kann. Am 27. Januar 2010 reichte der Kanton Thurgau eine Standesinitiative ein, die verlangte, dass Identitätskarten ohne Datenchip auch nach der in den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 13. Januar 2008 im AwG vorgesehenen zweijährigen Frist weiterhin bei den Gemeinden beantragt werden können.
- Aus diesen politischen Vorstössen resultierte das Projekt NAVIG (Antragsverfahren für Identitätskarten bei den Gemeinden) des Bundesamtes für Polizei (fedpol). Mit der am 1. März 2012 in Kraft getretenen Anpassung des AwG wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass künftig weiterhin Identitätskarten ohne Datenchip bei den Gemeinden beantragt werden können, sofern dies die Kantone zulassen. Infolgedessen wurde das auf Papier basierende Antragsverfahren per Ende 2014 durch ein modernes elektronisches Verfahren abgelöst.
- Auf kantonaler Ebene wurde den Gemeinden während der zweijährigen Übergangsfrist des AwG gestattet, ihre bisherigen Aufgaben ohne eigentliche gesetzliche Grundlage bei der Beantragung von Identitätskarten ohne Datenchip noch bis am 1. März 2012 weiterzuführen. Ebenfalls wurden die Gemeinden bei der Ausstellung von Ausländerausweisen wieder miteinbezogen. Der bisherige Verteilschlüssel der Gebühreneinnahmen bei den Identitätskarten ohne Datenchip im Verhältnis 20% Gemeinden zu 80% Kanton und den Ausländerausweisen, ohne Erhebung der biometrischen Daten, im Verhältnis 1/3 Gemeinden zu 2/3 Kanton, wurde weitergeführt. Die Justizkommission hatte sich ebenfalls für die Beibehaltung der bisherigen Regelung bei den Identitätskarten ohne Datenchip und den Ausländerausweisen ausgesprochen. Die bisherige Aufgaben- und Gebührenertragsteilung zwischen Kanton und Gemeinden hatte über den 1. März 2012 hinaus weiterhin Gültigkeit. Grundlage dafür bildet der KRB Nr. A 193/2009 vom 11. Mai 2010, mit welchem der „Auftrag überparteilich Dorneck-Thierstein: Für eine bürgerfreundliche Ausstellung von Ausweisen“ erheblich erklärt wurde. Durch den Auftrag wurde der Regierungsrat aufgefordert, alles Notwendige

vorzukehren, damit die Identitätskarten ohne Datenchip und die Ausländerausweise auch zukünftig bei den Gemeinden beantragt werden können.

- Mit Schreiben vom 9. September 2013 regte der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) eine Neufestsetzung des Verteilschlüssels bei den Gebühreneinnahmen der Identitätskarten ohne Datenchip zwischen dem Kanton und den Gemeinden an. Wie bereits im Schreiben des Departement des Innern vom 28. März 2012 an die Justiz- und Finanzkommission wurde dem VSEG in Aussicht gestellt, dass diese Frage dann ausgehandelt werden soll, wenn rechtsverbindlich Klarheit über das neue Gesamtsystem der Schweizer Ausweise (Identitätskarten und Pässe) besteht. Zum damaligen Zeitpunkt war seitens des Bundes vorgesehen, dass der Pass und die Identitätskarte bis Ende 2015/Anfang 2016 rundum erneuert werden sollten. Ebenfalls hätte der neu eingeführte Ausländerausweis für EU/EFTA-Staatsangehörige im Frühjahr 2016 eingeführt werden sollen.
- Mit Rundschreiben vom 22. Dezember 2014 wurden die Kantone vom fedpol darüber informiert, dass die Erneuerung des Passes nicht vor 2018 erfolgen werde. Mit Rundschreiben des Bundesamtes für Migration (BFM; heute Staatssekretariat für Migration [SEM]) im Mai 2014 wurden die Kantone darüber informiert, dass das Projekt „Neuer Ausländerausweis – NAA(RE3)“ sich ebenfalls verzögere. Die Ablösung der heutigen nationalen Ausländerausweise in Papierform wie auch das Kartenformat des einheitlichen EU-Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige sei frühestens per Ende 2018 geplant.

Sowohl die Verschiebung der wegweisenden Projekte des Bundes bei den schweizerischen und ausländischen Ausweisen als auch die erneute Anfrage des VSEG betreffend Neufestsetzung der Aufteilung der Gebühreneinnahmen bei den Identitätskarten ohne Datenchip rechtfertigen zum heutigen Zeitpunkt, die Aufgaben- und Gebührenertragsteilung bei den schweizerischen und ausländischen Ausweisen zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf gesetzgeberischer Ebene zu regeln.

## 1.2 Schweizer Ausweise

### 1.2.1 Ausweisarten

Folgende Schweizer Ausweisarten werden durch den Kanton ausgestellt: Der ordentliche und der provisorische Pass sowie die Identitätskarte; ordentliche Pässe werden mit einem Datenchip ausgestattet. Nebst der elektronischen Speicherung von Name, Vorname, Geburtsdatum etc. erfolgt beim ordentlichen Pass mit Datenchip zusätzlich die elektronische Speicherung weiterer biometrischer Daten, nämlich das Gesichtsbild und Fingerabdrücke. Der Inhalt des Datenchips wird durch eine elektronische Signatur gesichert.

### 1.2.2 Antragstellende Behörde

Die Kantone können die Gemeinden ermächtigen, Einzelanträge für die Ausstellung von Identitätskarten ohne Datenchip entgegenzunehmen (Art. 4a Abs. 1 AwG und Art. 14d Abs. 1 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige [Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11] vom 20. September 2002). In diesem Fall ist die von den Kantonen bezeichnete verantwortliche Stelle gemäss Art. 4 Abs. 1 AwG die ausstellende Behörde, die verantwortlich für die Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge ist (Art. 4a Abs. 1 AwG und Art. 14e VAwG). Die Gemeinden nehmen Einzelanträge für Identitätskarten ohne Datenchip entgegen und das kantonale Ausweiszentrum ist verantwortlich für die Prüfung und Bearbeitung dieser Einzelanträge der Gemeinden. Das Ausweiszentrum nimmt Anträge für provisorische und ordentliche Pässe sowie Kombi-Anträge (ordentlicher Pass und Identitätskarte) entgegen.

### 1.2.3 Ausstellende Behörde

Gemäss Art. 4 Abs. 1 AwG werden Ausweise im Inland von den Stellen ausgestellt, welche die Kantone bezeichnen. Der Kanton Solothurn hat sich für einen Standort in der Stadt Solothurn entschieden. Die ausstellende Behörde ist das kantonale Ausweiszentrum.

### 1.2.4 Gebührenaufteilung

Die Aufteilung der Gebühreneinnahmen nach Abzug der Bundes- und Produktionskosten bei den Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip wird heute im Verhältnis von 20% Gemeinde zu 80% Kanton aufgeteilt. Die Gebühreneinnahmen nach Abzug der Bundes- und Produktionskosten bei den Anträgen für provisorische und ordentliche Pässe sowie bei Kombi-Anträgen (ordentlicher Pass und Identitätskarte) fallen vollständig dem Kanton zu.

## 1.3 Ausländerausweise

### 1.3.1 Ausweisarten

Bei den nationalen Ausländerausweisen wird unterschieden zwischen Ausweisen mit oder ohne Datenchip. Der Datenchip beim Ausländerausweis enthält das Gesichtsbild, die Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers und die in den maschinenlesbaren Zeilen enthaltenen Daten (Art. 41 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG; SR 142.20] vom 16. Dezember 2005).

### 1.3.2 Antragstellende Behörde

Gemäss § 3 der EAuV unterstützen die Gemeinden den Vollzug der Migrationsgesetzgebung. Die Mitwirkung ergibt sich aus diversen Erlassen. Die Einzelheiten ergeben sich u.a. aus Art. 15 ff. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt, und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) vom 24. Oktober 2007, dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) vom 23. Juni 2006 sowie der kantonalen Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BGS 131.51) vom 12. März 2008.

Gemäss Art. 71 f. VZAE hat die gesuchstellende Person bei der Ausstellung und Erneuerung des Ausländerausweises mit oder ohne Datenchip persönlich bei der ausstellenden Behörde vorzusprechen. Die Kantone können vorsehen, dass die Gesuche um Ausstellung eines Ausländerausweises bei den Gemeinden gestellt werden. Diesfalls hat die gesuchstellende Person bei der Gemeinde persönlich vorzusprechen. Wie bereits ausgeführt (vgl. Ziff. 1.1) nehmen die Gemeinden Anträge für die Ausstellung und Erneuerung von Ausländerausweisen mit oder ohne Datenchip entgegen.

### 1.3.3 Ausstellende Behörde

Ausstellende Behörde für die Ausländerausweise mit oder ohne Datenchip ist der Kanton, welcher für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen zuständig ist.

### 1.3.4 Gebührenaufteilung

Die Aufteilung der Gebühreneinnahmen bei Ausländerausweisen ohne Erhebung der biometrischen Daten wird weiterhin im Verhältnis 1/3 Gemeinden zu 2/3 Kanton aufgeteilt. Die Gebühreneinnahmen bei Ausländerausweisen mit Erhebung der biometrischen Daten fallen dem Kanton zu. Von diesen kantonalen Einnahmen muss der Kanton den Bundesanteil gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG; SR 142.209) vom 24. Oktober 2007 begleichen.

## 1.4 Vorhaben

### 1.4.1 Schaffen einer gesetzlichen Grundlage

Die kantonale Ausweisverordnung und die EAuV weisen den Gemeinden keine Aufgaben zur Entgegennahme von Anträgen um Ausstellung von Schweizer Ausweisen oder Ausländerausweisen zu. Entsprechend liegt auch die gesetzliche Grundlage für die Aufteilung des Gebührenertrages zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht vor. Für die in der Zwischenzeit gelebte Übergangsregelung muss die Rechtsgrundlage wieder geschaffen werden.

### 1.4.2 Anpassung Behördenbezeichnung

Seit die schweizerischen und ausländischen Ausweisschriften z.T. mit einem digitalisierten Gesichtsbild und digitalisierten Fingerabdrücken auszustellen sind, wurde im Kanton Solothurn das Ausweiszentrum in der Stadt Solothurn errichtet. Das frühere Passbüro existiert nicht mehr. Die Behördenbezeichnung ist in der kantonalen Ausweisverordnung anzupassen.

### 1.4.3 Anpassung der Gebührenaufteilung

Die Aufteilung der Gebühreneinnahmen nach Abzug der Bundes- und Produktionskosten bei den Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip wird heute im Verhältnis von 20% Gemeinden zu 80% Kanton aufgeteilt. Die Aufteilung der Gebühreneinnahmen stützt sich auf den Beschluss des Kantonsrates (KRB Nr. A 193/2009 vom 11. Mai 2010) und entspricht der Festlegung der Aufteilung des Gebührenertrages, bevor die Gemeinden von ihren Aufgaben im Ausstellungsverfahren entlastet wurden (KRB Nr. RG 006c/2009 vom 24. Juni 2009). Damit die Gemeinden weiterhin bei der Aufteilung des Gebührenertrages bei den Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip beteiligt sind, ist Paragraph 5 der kantonalen Ausweisverordnung mit einem neuen Absatz zu ergänzen. Anstelle des heutigen Gebührenschlüssels von 20% Gemeinde zu 80% Kanton ist ein Gebührenschlüssel von 1/2 Gemeinde zu 1/2 Kanton aus folgenden Gründen vorgesehen:

Das bis Ende 2014 auf Papier basierende Verfahren mit den Antragsformularen für Einzelanträge von Identitätskarten ohne Datenchip bei den Gemeinden ist durch NAVIG abgelöst worden. Für die Nutzung des neuen Verfahrens benötigten die Gemeinden im Minimum einen Rechner, einen Internetzugang und einen Scanner (vgl. Art. 35a der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige [SR 143.111] vom 16. Februar 2010). Die Gemeinden können somit bereits bei ihnen vorhandene Daten nutzen und müssen die Personendaten nicht manuell ins neue System eingeben. Auswirkungen hatte das Projekt NAVIG auf die Gemeinden sowie auf den Kanton. Die Mitarbeitenden der Gemeinden erhielten eine neue Applikation, deren Nutzung sie erlernen mussten. Personell, baulich und organisatorisch hatte NAVIG nur marginale Auswirkungen. Die Investitionskosten der Gemeinden pro Arbeitsplatz betrugen weniger als CHF 1'000. Der Kanton hat nach wie vor die Verantwortung für die Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge (Art. 4a Abs. 1 AwG und Art. 14e VAWG). Der Prozessablauf änderte sich auch beim kantonalen Ausweiszentrum. Korrekturen konnten z.T. nicht mehr direkt von den Mitarbeitenden des Ausweiszentrums vorgenommen werden. Bis Ende 2015 mussten in jedem Fall den Gemeinden die Korrekturen ausführlich und begründet zur Berichtigung zurückgewiesen werden. Aufgrund einer Systemanpassung durch den Bund hat das Ausweiszentrum mehr Kompetenzen für Berichtigungen erhalten. Damit entfielen z. T. die ausführlich begründeten Rückweisungen an die Gemeinden. Dies führte bei den Mitarbeitenden zu einer Entlastung. Deshalb rechtfertigt sich die Anpassung des Gebührenschlüssels in Abwägung sämtlicher Umstände von 1/2 Gemeinde und 1/2 Kanton. Beidseitig müssen „Altlasten“ bzgl. Differenzen von Einwohnerregister und Infostar (Personenregister des Bundes), z.B. wegen abweichender Namensschreibungen, bereinigt werden. Dabei fallen aufwändige Abklärungen bei den Zivilstandämtern in der ganzen Schweiz an. Dieser erhöhte Aufwand wird noch mehrere Jahre dauern.

Die Gebühreneinnahmen der Einzelanträge von Identitätskarten ohne Datenchip sind nach Abzug der Bundes- und Produktionskosten unter Berücksichtigung der geschilderten neuen Tatsachen im Verhältnis von 1/2 für die antragstellende Behörde (Gemeinde) zu 1/2 für die ausstellende Behörde (Kanton) aufzuteilen.

Bei den Ausländerausweisen ohne Erhebung der biometrischen Daten wird der bisherige Verteilschlüssel im Verhältnis von 1/3 Gemeinde zu 2/3 Kanton in den Rechtsgrundlagen wieder aufgenommen.

#### 1.5 Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben vom 28. Januar 2015 wurde der Geschäftsführung des VSEG die zukünftige Änderung der Gebührenaufteilung bei Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip, nach Abzug der Bundes- und Produktionskosten, im Verhältnis 1/3 Gemeinde zu 2/3 Kanton eröffnet. Von Seiten des VSEG wurde eine Aufteilung der Gebühren bei Einzelanträgen von Identitätskarten (NAVIG) von je 1/2 Gemeinden und 1/2 Kanton gewünscht.

## 2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben war im Legislaturplan 2013 – 2017 nicht enthalten. Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2017 – 2020 wurde die Änderung berücksichtigt.

## 3. Auswirkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die bisher gelebte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf gesetzgeberischer Ebene verankert. Diese Arbeitsteilung bedeutet die Umsetzung des erheblich erklärten überparteilichen Auftrages (Dorneck-Thierstein) „Für eine bürgerfreundliche Ausstellung von Ausweisen“ (KRB Nr. A 193/2009 vom 11. Mai 2010), welcher auf gesetzgeberischer Ebene noch nicht umgesetzt wurde.

#### 3.1 Personelle Konsequenzen

Die vorliegende Vorlage führt zu keinen personellen Konsequenzen.

#### 3.2 Finanzielle Konsequenzen

Diese Vorlage hat finanzielle Auswirkungen sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden. Der Kanton wird aufgrund des neuen Verteilschlüssels 1/2 (vorher 80%) bei der Aufteilung der Gebühreneinnahmen bei Einzelanträgen von Identitätskarten weniger Einnahmen erzielen. Basierend auf der Anzahl beantragter ID's über die Gemeinden der letzten drei Jahre im Ausweiszentrum, wäre mit einem jährlichen Minderertrag von rund CHF 170'000 im Jahr 2013, CHF 177'000 im Jahr 2014 und CHF 189'000 im Jahr 2015, zu rechnen gewesen. Dementsprechend werden die Einnahmen im GB „Migration“ jährlich um rund CHF 200'000 sinken. Im Gegenzug werden zukünftig den Gemeinden die entsprechend höheren Einnahmen zufallen.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

#### 4.1 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

##### § 2<sup>bis</sup> (neu)

Die Kantone können die Gemeinden ermächtigen, Einzelanträge für die Ausstellung von Identi-

tätskarten ohne Datenchip anzunehmen (Art. 4a Abs. 1 AwG und Art. 14d Abs. 1 VAWG). Dementsprechend ist in der kantonalen Ausweisverordnung ein neuer Paragraph aufzunehmen, der die Gemeinden als antragstellende Behörden zur Annahme von Einzelanträgen um Ausstellung von Identitätskarten ohne Datenchip ermächtigt.

#### § 4 Absatz 1

Das kantonale „Passbüro“ existiert nicht mehr. In § 4 Abs. 1 ist der Ausdruck „Passbüro“ durch „Ausweiszentrum“ zu ersetzen.

#### § 5

Nachdem die Gemeinden im Ausstellungsverfahren der Einzelanträge von Identitätskarten ohne Datenchip miteinbezogen sind, ist der nach Abzug der Bundes- und Produktionskosten verbleibende Gebührenertrag zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufzuteilen. Die kantonale Ausweisverordnung sieht vor, dass der nach Abzug des Bundesanteils verbleibende Gebührenertrag dem Kanton zufällt.

Absatz 1: Dieser Absatz präzisiert die Fälle, in welchen der nach Abzug des Bundesanteils verbleibende Gebührenertrag nur dem Kanton als antrag- und ausstellende Behörde zufällt.

Absatz 2 (neu): Aufgrund des neuen Antragsverfahrens bei den Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip bei den Gemeinden (NAVIG) gilt die Aufteilung der Gebühreneinnahmen, nach Abzug der Bundes- und Produktionskosten bei den Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip, im Verhältnis von 1/2 für die antragstellende Behörde (Gemeinde) zu 1/2 für die ausstellende Behörde (Kanton).

Absatz 3 (neu): Das Inkasso der Gebühren für Einzelanträge von Identitätskarten ohne Datenchip fällt wie bisher in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Absatz 4 (neu): Das monatliche Abrechnungsverfahren über die eingezogenen Gebühren bei Einzelanträgen von Identitätskarten ohne Datenchip bei der Gemeinde fällt wie bisher in den Zuständigkeitsbereich des Kantons.

### 4.2 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV)

#### § 3 Sachüberschrift

Nachdem den Gemeinden weitere Aufgaben übertragen werden (vgl. Ziff. 1.3.2), ist die Sachüberschrift entsprechend zu ändern.

Absatz 1: Die Gemeinden unterstützen den Vollzug der Migrationsgesetzgebung.

Absatz 2 (neu): Die Kantone können vorsehen, dass die Gesuche um Ausstellung eines Ausländerausweises bei der Gemeinde gestellt werden können. Die EAuV ermächtigt die Gemeinden diesbezüglich nicht. Damit die Gemeinden weiterhin Gesuche für Ausländerausweise mit oder ohne Datenchip entgegen nehmen können, ist in der kantonalen Verordnung ein neuer Absatz aufzunehmen.

#### § 13<sup>bis</sup> (neu)

Absatz 1: Die kantonale Verordnung ist mit dem Verteilschlüssel im Verhältnis 1/3 Gemeinden zu 2/3 Kanton zu ergänzen.

Absatz 2: Das Inkasso der Gebühren für Ausländerausweise ohne Erhebung der biometrischen Daten fällt wie bisher in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Absatz 3: Das monatliche Abrechnungsverfahren über die eingezogenen Gebühren bei Ausländerausweisen ohne Erhebung der biometrischen Daten bei den Gemeinden fällt wie bisher in den Zuständigkeitsbereich des Kantons.

## 5. Rechtliches

Gemäss Art. 71 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV, BSG 111.1) vom 8. Juni 1986 ist der Kantonsrat für den Erlass von Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen zuständig. Die

entsprechende Teilrevision der kantonsrätlichen Verordnungen unterliegt dem fakultativen Referendum.

## **6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

## **Verteiler KRB**

Justizkommission  
Finanzkommission  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (Eng, Rol)  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentdienste  
GS, BGS